

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0201/2015

Behandlung des Jahresfehlbetrages 2014

Beratungsfolge:

03.11.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

12.11.2015	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	Verbesserung voraussichtlich ca. 863 T€
----------------------------------	---

Leitbildrelevanz:	4.1
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Gemeindeordnung (GO NRW) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2014 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.836.777,05 € aus. In der Haushaltsplanung 2014 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 6.700.000 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 863.222,95 € ergibt. Sowohl in der Planung als auch im Jahresabschluss ist das Haushaltsjahr 2014 damit strukturell nicht ausgeglichen. Die im § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW enthaltene Verpflichtung zum Haushaltsausgleich kann jedoch erfüllt werden, wenn der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (§ 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Vor der Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag 2014 hat die Ausgleichsrücklage noch einen Bestand in Höhe von 21.920.939,99 €. Die Ausgleichsrücklage reicht demnach aus, um den Jahresfehlbetrag 2014 abzudecken. Nach der Verrechnung verbleibt eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 16.084.162,94 €.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 5.836.777,05 € wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt.